



HVBG

HVBG-Info 03/1988 vom 28.01.1988, S. 0213 - 0217, DOK 312/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO für einen Mieter beim Erneuern eines Holzzaunes für den Vermieter - Unternehmerähnliche Tätigkeit (Werkvertrag) - BSG-Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 9/87

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO für einen Mieter beim Erneuern eines Holzzaunes für den Vermieter - Unternehmerähnliche Tätigkeit (Werkvertrag, Werklieferungsvertrag gemäß §§ 631, 651, 662 BGB);

hier: BSG-Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 9/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 9/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Unternehmerähnliche Tätigkeit - arbeitnehmerähnliche Tätigkeit - Tätigkeit wie ein Unternehmer:

1. Arbeitnehmerähnlich ist eine Person nicht tätig, die als Unternehmer oder wie ein Unternehmer (unternehmerähnlich) tätig ist. Ob letzteres der Fall ist, kann nicht losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Umständen beurteilt werden, unter denen sich die Tätigkeit vollzieht. Die isolierte Betrachtung der einzelnen Verrichtungen reicht allein nicht aus, um die Tätigkeit als arbeitnehmer- oder unternehmerähnlich zu qualifizieren (vgl. BSG vom 27.01.1976 - 8 RU 14/75 = SozR 2200 § 539 Nr. 14 = VB 68/80).
2. Handelt es sich bei einer Tätigkeit um die Besorgung eines Auftrags nach § 662 BGB mit Werkvertragscharakter, dann kann es für die rechtliche Einordnung als unternehmerähnliche Tätigkeit dahinstehen, ob alle Voraussetzungen eines Auftrags, insbesondere ein rechtlicher Bindungswille, vorgelegen haben. Es ist auch nicht erforderlich, daß der so Tätiggewordene alle sonstigen Merkmale erfüllt, die zum Begriff eines Unternehmers gehören, wie z.B. eine planmäßige für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten und die Risikotragung (vgl. BSG vom 05.08.1976 - 2 RU 189/74 = BSGE 42, 126, 128).